

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein
Band: 9 (1890)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Huber, E. System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. Band III. Basel, C. Detloff. 1889.

Es ist ein alter Bekannter, der uns hier begegnet und zu dessen Empfehlung nichts mehr zu sagen nöthig ist. Dieser dritte Band (Sachenrecht und die dem Cantonalrechte gebliebenen Gebiete des Obligationenrechts enthaltend) schliesst den ersten Theil des Werkes, das System ab. Wir wollen bei diesem Anlasse auf etwas hinweisen, was uns hauptsächlich bei dem zweiten Bande, weniger stark bei dem dritten, aufgefallen ist. Wenn man fast bei jedem Rechtsinstitute eine oft vielverzweigte Gliederung der Cantonalrechte in Rubriken und Unterrubriken findet und in der That vom rein juristischen Standpunkte aus diese systematische Gliederung durch wirkliche Verschiedenheiten des Rechts begründet sieht, so muss man glauben, die Zersplitterung des Rechts sei in der Schweiz so stark, dass man sich gegenseitig kaum verstehe und der Rechtsverkehr in einem Canton sich ganz anders gestalten müsse als im andern. Beobachtet man aber in dieser Richtung näher, so macht man oft die Wahrnehmung, dass im praktischen Leben die Gegensätze beinahe verschwinden, so vielfach der zwischen Gült und Hypothek, oder dass andere, nicht juristische Gegensätze im Vordergrund stehen, etwa im ehelichen Güterrechte die Stärke der Weibergutssicherung u. A. Es wäre äusserst interessant, der Arbeit Hubers, welche die juristischen Ausdrucksformen des Verkehrslebens uns nun so trefflich vorgeführt hat, eine Arbeit zur Seite zu stellen, welche die sittliche, sociale und wirthschaftliche Auffassung und Funktion der Rechtsinstitute darstellt. Das wäre von höchstem Gewinn für eine tiefere Erkenntniss des Umfangs und der Grenzen gemeinsamer Rechtsüberzeugung und damit für Erweiterung der Gesichtspunkte, von denen eine einheitliche Gesetzgebung ausgehen sollte.

Heuberger, J. Die Sachmiethe nach dem Schweiz. O. R. mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und des Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich. Zürich, Orell Füssli & Co. 1889.

Der Juristenverein hat letztes Jahr die Behandlung eines sehr umfassenden Themas in engem Rahmen ausgeschrieben. Dass keine der eingegangenen Arbeiten volle wissenschaftliche Befriedigung gewährt (vorliegende wurde als verspätet a limine abgewiesen), mag, abgesehen von Talent und Vorliebe der Verfasser, zum Theil an jenem Missverhältniss liegen. Alle geben einen mehr oder weniger systematisierten Commentar zu den §§ 274—295 O. R. Bei dieser Behandlung mussten unter den vielen oft sehr positiven Nebenbestimmungen die Hauptfragen nothwendig leiden. Und weil die Verfasser sich auf diese nicht beschränken wollten bzw. durften, konnten sie im gegebenen Rahmen schlechthin nicht allen Ansprüchen gerecht werden und fassten nun, um wenigstens einem gerecht zu werden, die Aufgabe einseitig an. Janggen hat wenig theoretische und historische Interessen. Er verfolgt fast ausschliesslich praktische Zwecke und stellt in seiner klaren geschickten Arbeit die bisherige Praxis des O. R. gut zusammen. Man kommt aber nicht darüber weg, dass er uns ein autochthones isoliertes O. R. vorführt, als ständen wir nicht auf den Schultern grosser Vorgänger. Heuberger dagegen fusst fest im gemeinen Recht, und welche Vortheile dies bietet, tritt bei ihm oft zu Tage. Aber so recht kann man sich darüber nicht freuen. Einmal gehen seine gemeinrechtlichen Autoritäten über die gangbaren Lehrbücher und den alten Glück (!), die er in ermüdender Weitschweifigkeit (z. B. §§ 13 und 23) oft ohne ersichtlichen Grund (p. 174 Glück über „praedium urbanum“) ausschreibt, nicht hinaus. Ein ungenügendes Fundament. Zweifelhaftes wird so als sicher hingestellt (§ 36 illimitiertes Austreibungsrecht des neuen Eigenthümers, cf. dagegen Ihering, Besitzwille; p. 215 Haftung aller correi für Verschulden des einen; Hartmann in dieser Zeitschr. N. F. VI ist unberücksichtigt). Von Verkennung der Ausbildung der locatio zeugt p. 2: „Das römische Gesetzbuch werfe die Bestimmungen über alle Arten der Miethe durcheinander.“ p. 70 steht fr. 9 pr. D. 19. 2, das gar nicht hingehört, wohl nur da, weil der cit. Dernburg es aufführt; p. 50 passt fr. 15 § 5 h. t. nicht; zutreffend wäre fr. 13 § 6 de damno inf. 39. 2: es ergibt auch die Unrichtigkeit der Behauptung, das gemeine Recht habe die Gewährleistungspflicht des Vermiethers wegen Mängel nicht ausgeschlossen, wenn Miether sie beim Vertragsschluss zwar nicht kannte, aber ohne grobe Fahrlässigkeit kennen musste. Seuffert ist reichlich verwerthet; statt des fünfseitigen Urtheils p. 105

(bei Janggen p. 84 fünfliniges Resumé!) und der oft unendlich breiten Ausführungen des Textes, Citate und Wiederholungen, eines unliebsamen Characteristicums des Buches (das auf Kosten der Uebersichtlichkeit alle Anmerkungen verschmäh), hätte man doch etwelche Berücksichtigung der Praxis des O. R. verlangen können. Aber über ein paar Allegate aus der Revue kommt Verfasser kaum hinaus, unbegreiflich, nachdem das Gesetz nun seit Jahren gehandhabt wird! Daher fehlt den Ausführungen oft Leben und Plastik, die Janggen so auszeichnen, und noch mehr: Wahrheit und Durchbildung. p. 191 sagt, „art. 294, Miethzins des verflossenen und des laufenden Jahres“ könne schlechterdings nur auf das Kalenderjahr bezogen werden; im Gegentheil, das widerspricht aller ratio und ist schon oft verworfen worden: zu rechnen ist vom Tag, an welchem der letzte Zins von dem zur Geltendmachung des Retentionsrechtes berechtigenden Ereigniss verfallen ist; cf. Janggen 120 f. Cassationsgericht Zürich Revue VI 101. Und p. 194 wird die Frage: „Welchen Einfluss hat die nach Illation erlangte Kenntniss des Drittmannsrechts auf das Recht des Retentionsberechtigten?“ dahin beantwortet: es besteht nur bis zum Zeitpunkt, auf welchen er nach seiner mala fides die Miethe auflösen kann, und wird dies auf Cassationsgericht Zürich 22. Nov. 1886 Revue V 39 gestützt, das doch gerade jene Ansicht verwarf und aussprach: mala fides superveniens non nocet. — Was die Systematik betrifft, so folgt Verfasser ziemlich genau dem Gesetz; Zusammengehöriges ist dadurch mitunter auseinandergerissen, und auch die Ueberschriften sind nicht klar und concis genug, doch hilft dem ein gutes Sachregister ab. Nicht befriedigt hat uns § 2, der mit den Worten „Gebrauchs- und Genussrecht“ den Unterschied von Miethe und Pacht erschöpfend bestimmen will; ist Untermiethe Gebrauch oder Genuss? § 4 führt Grenzfälle zwischen Kauf und Pacht auf; das gehört nicht hieher, hingegen hätten die Abzahlungsgeschäfte ein Wort verdient. § 9 sind 4—7 Beispiele von Dienst- und Werkvertrag. § 19 vermisst man ein näheres Eingehen auf den Begriff der „erheblichen Schmälerung“. p. 33 ist im Gegensatz zu Janggen auf den Ortsgebrauch bei der Reparaturpflicht nicht näher eingetreten; beide führen übrigens unrichtig dessen Herrschaft auf stillschweigende Parteiunterwerfung zurück; demnach würde alles dispositive Recht auf consensus tacitus beruhen? Die eine Hauptfrage: Kauf bricht Miethe, ist viel zu flüchtig behandelt. So oft fehlt die Begründung. Mit Recht habe der deutsche Entwurf davon abgesehen, Bucheintragung der Miethe mit dinglicher Wirkung zuzulassen: ein diesbezügliches Bedürfniss existiere nicht. Mit Recht sei die Miethe obligatorisch, nicht dinglich gestaltet; mit letzterem entstanden

„nothwendig viele Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten.“ Der Miether sei ja mit seinem Schadenersatzanspruch gegen den Vermiether völlig gedeckt; er könne ihn sich ja durch Hypothek sichern lassen. Das spricht ein Praktiker den Motiven zum deutschen Entwurf nach! Welch feine Ausführungen hätten sich hier dargeboten! Dass keine Bestimmung des deutschen Entwurfes so angegriffen wird, wie die einschlägige, dass der deutsche Juristenverein sich eingehendst damit beschäftigt und diese Frage eine hochinteressante Litteratur produziert hat, davon erfahren wir kein Wort. Ungleich sorgfältiger, oft trefflich ist das Retentionsrecht behandelt, auch die Kritik durchaus zutreffend; ausgenommen doch p. 201 die Behauptung, unsere Gerichtspraxis habe sein Wesen meist richtig verstanden, es sei ebenso existenzberechtigt, wie das frühere Pfandrecht. Janggens scharfes Urtheil ist gewiss verdient gegenüber diesem Controversenest, und wie ist nun gar nach der Aenderung durchs Konkursgesetz die Bezeichnung als Retentionsrecht haltbar? Dass es ein persönliches Recht sei, ist in zwölf Linien p. 201 etwas schnell bewiesen.

Die Kritik wird nothgedrungen stets mehr positiven Tadel als Lob aussprechen; durch obige Ausstellungen ist über den Werth der Arbeit nicht abgesprochen. Sie ist eine willkommene Ergänzung zu Janggen. Aber wer schon viel geleistet, von dem erwartet man viel. Es fehlt oft an gleichmässiger Durcharbeitung, an Oekonomie, von künstlerischer Gestaltung zu schweigen. Der Styl ist — und weil das Verständniss darunter leidet wird dies gerügt — oft von unerhörter Unbehilflichkeit, cf. unter vielen p. 65, 93 (sub 3 fehlt ein Stück), 211. Das Unglück, das Verfasser mit seiner Eingabe widerfuhr, hätte seine gute Seite gehabt, wenn er es dazu benutzt hätte, nun die letzte Hand an sein Werk zu legen. So sieht man ihm seine stückweise und wenn wir nicht irren, rasche Entstehung oft zu deutlich an. Neben sehr Gediegenem viele Breiten und viele Lücken.

Burckhardt.

Thudichum, F. Femgericht und Inquisition. Giessen, J. Ricker. XII und 110 S. Preis 2 1/2 Mark.

Von den Femgerichten sind die schweizerischen Orte im 15. Jahrhundert redlich geplagt und chicaniert worden, und sie haben sich daher auch eifrig an den gegen diese Winkelgerichte abgeschlossenen Bündnissen bethätigt. Die Litteratur über die Femgerichte hat somit ein specielles Interesse für die schweizerische rechtsgeschichtliche Forschung. Das Neue, was Thudichum vorbringt, ist bedeutend und aller Beachtung werth. Die alte Auffassung, welche in den Femgerichten die Gerichte eines intact gebliebenen freien Bauernstandes auf uralter Grundlage der vom

Kaiser selbst ausgehenden Richterbestellung gesehen hatte, ist schon seit einiger Zeit erschüttert und das 1888 erschienene grosse Werk von Lindner hat viele Irrthümer aufgedeckt. Aber auf einen neuen Boden stellt die Frage nun die vorliegende Schrift: Diese heimlichen Gerichte waren nichts anders als die unmittelbar unter Kaiser und Reich gebliebenen westfälischen Gerichte, denen wahrscheinlich auf Betreiben des Erzbischofs Engelbert von Cöln, des Usurpators herzoglicher Gewalt in Engern und Westfalen und eifrigen Ketzerverfolgers, die Functionen eines Ketzergerichts zuge-theilt worden sind. Als weltliche Ketzergerichte haben sie die Praxis des zum Tode Verurtheilens und des Henkens ohne Vorladung und rechtliches Gehör des Angeklagten angefangen, die sie dann im Verlaufe der Zeit auch auf andere Verbrechen und selbst auf Civilsachen ausgedehnt haben. Der Verfasser bringt hiefür recht plausible Argumente bei. Er stellt die Frage auf einen neuen Boden, den die künftige Untersuchung nicht ignorieren kann. Das frisch geschriebene Büchlein, das sich sehr angenehm liest, wird kein Leser ohne viele Belehrung und Anregung empfangen zu haben aus der Hand legen.

Gastfreundschaft und Hausrecht der Schweiz

betitelt sich eine kleine Schrift, welche von einem Anonymus als 19. Heft der Schweizer Zeitfragen (Zürich, Orell Füssli & Co.) erschienen ist. Die juristische Seite ist nicht gerade einlässlich untersucht, das Büchlein enthält wesentlich eine übersichtliche Darstellung der Begebenheiten und der Verhandlungen, welche die Fremdenangelegenheit betreffen, von 1815 bis auf unsere Zeit. Gut geschrieben, liest es sich leicht und enthält manches Material und manche Notizen, die man sonst nicht gerade zur Hand hat. Dadurch empfiehlt es sich auch weiteren Kreisen. Bei der Wichtigkeit der Frage für unser Land ist jeder Beitrag zur Klärung der Ansichten zu begrüßen und verdient auch diese Schrift Verbreitung und Berücksichtigung.

Journal des Tribunaux. Revue de jurisprudence. Paraissant à Lausanne une fois par semaine.

Wir erwähnen dieses Wochenblatt, deren bekanntlich in der französischen Schweiz einige erscheinen, nicht, weil es ein neues Unternehmen wäre (es tritt im Gegentheil in sein 38. Jahr), sondern weil es in letzter Zeit neben den für weitere Kreise nicht immer bemerkenswerthen Mittheilungen aus der Praxis der Waadtländer Gerichte auch kürzere, aber interessante Abhandlungen zumal aus dem Gebiete des Obligationenrechtes gebracht hat, und die Absicht besteht, in dieser Richtung noch mehr zu leisten, da-

her wir auch die Juristen der deutschen Schweiz auf dieses Blatt neuerdings aufmerksam machen und es ihrer Berücksichtigung empfehlen.

Preisauflage des schweiz. Juristenvereins.

Der schweizerische Juristenverein stellt folgende Preisauflage:

Wesen und Inhalt der Pressfreiheit nach schweizerischem Recht. Geschichtliche und kritische Darstellung mit Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung und Praxis.

Es wird ein erster Preis von 500 Fr. und ein zweiter von 300 Fr. den besten Arbeiten zugetheilt. Zur Betheiligung eingeladen sind die Vereinsmitglieder und andere schweizerische Juristen. Die Arbeiten sind in einer der drei Landessprachen verfasst, mit einem Motto versehen, welches als Adresse auf einem den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Couvert wiederholt ist, bis zum 30. Juni 1890 dem Vereinspräsidenten Dr. J. Roguin, Bundesrichter, einzusenden. Jede Arbeit soll nicht mehr als sechs Druckbogen umfassen.¹⁾ Der Juristenverein bleibt Eigenthümer der preisgekrönten Arbeiten und behält sich das Recht zu deren Drucklegung vor.

¹⁾ Diese Bedingung wird jeweilen aufgestellt, aber nicht gehalten. Seit Jahren überschreiten die gekrönten Arbeiten diesen Umfang bedeutend. Es wäre verdankenswerth, wenn das Centralcomite entweder diesen Passus wegliesse, oder sich daran bände und also grössere Arbeiten von vorneherein abwies. Wir machen diese Bemerkung, weil uns Fälle bekannt sind, in denen auf die Mitbewerbung blos wegen der Unmöglichkeit, dem Requisit von höchstens sechs Druckbogen zu genügen, verzichtet worden ist. Solche Irreführung zu vermeiden, sei es durch strictes Festhalten am Programm, sei es durch Aufgeben dieser Bedingung, ist durchaus geboten.

Die Redaktion.
